

HELLENISCHE REPUBLIK
HANDELSKAMMER THESSALONIKI
ABTEIL: REGISTER/ BEHÖRDE (allgemeines Handelsregister)

Adresse: Aristotelous 27
PLZ 54624
Informationen: Vatzola Stella
Telefonnummer: 2310271340
e-mail:mhtroo@epepthe.gr

Thessaloniki, 7.2.2022
Prot. Nr. 2576953

MITTEILUNG

Der Eintragung ins allgemeine Handelsregister der Daten der Gesellschaft „NAOMI – ÖKUMENISCHE WERKSTATT FÜR FLÜCHTLINGE IN THESSALONIKI“ mit Allg.H.R.Nr. 138557106000.

DER LEITER DER BEHÖRDE (allgemeines Handelsregister)
HANDELSKAMMER THESSALONIKI

Teilt mit:

Am 7.2.2022 wurde ins Handelsregister mit KAK 2790995, die vom 20.3.2020 Änderungssatzung der gemeinnützigen Gesellschaft mit dem Namen „NAOMI – ÖKUMENISCHE WERKSTATT FÜR FLÜCHTLINGE IN THESSALONIKI“ und Nr. 138557106000, sesshaft in der Gemeinde Thessaloniki / Thessaloniki (Adresse: Ptolemaion Nr. 29A, PLZ 54630 Thessaloniki) eingetragen, durch die sich die Änderung des Artikels 14 und die Kodifizierung der Satzung ergibt.

Am gleichen Tag wurde ins allgemeine Handelsregister der ganze Satzungstext mit dessen Änderungen eingetragen. Der neue Text der Satzung liegt bei und ist Bestandteil dieser Mitteilung.

DER LEITER DER BEHÖRDE (allgemeines Handelsregister)

Die Genauigkeit der vorhandenen Mitteilung kann vom <https://businessregistrz.gr/publicitz.aspx>

Zustellung:

1. „NAOMI – ÖKUMENISCHE WERKSTATT FÜR FLÜCHTLINGE IN THESSALONIKI“
PTOLEMAION 29A; 54630; THESSALONIKI:

**ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEMEINNÜTZIGEN GESELLSCHAFT MIT DEM NAMEN
„NAOMI – ÖKUMENISCHE WERKSTATT FÜR FLÜCHTLINGE IN THESSALONIKI“ UND
KODIERUNG DEREN SATZUNG**

MIT STEUERNUMMER 997203035 UND HA.R. NR. 138557106000

In Thessaloniki heute, den 20 März 2020, haben folgende Vertragspartner:

1. Dorothee Vakalis, Tochter von Otto mit St.Nr. 111807260 & Personalausweisnummer der Europäischen Union (Deutschland) C4V65P2P3
2. Elke Wollschläger, Tochter von Ger. mit St.Nr. 145984702 & Personalausweisnummer der Europäischen Union (Deutschland) 553431860
3. Anne Marie Sellin Houdret, Tochter von Leon. mit St.Nr. 117630933 & Personalausweisnummer der Europäischen Union (Deutschland) IK7DDD019
4. Auguste – Maria Varvaressou – Scheffner des Rai mit St.Nr. 108610045 & Personalausweisnummer der Europäischen Union (Deutschland) 351603831
5. Meinhard Lehofer des Gunther mit St.Nr. 172562479 & Personalausweisnummer der Europäischen Union P7866160
6. Marie Meihnsner – Psychoudakis Tochter des Ber. mit St.Nr. 1156465237 & Personalausweisnummer der Europäischen Union (Deutschland) L3NCH7W6H
7. Vasilios Psychoudakis des Asimaki mit St.Nr. 104406497 & Personalausweisnummer AE165161
8. Ulf Möbius des Ger mit St.Nr. 037400980 & Personalausweisnummer der Europäischen Union (Deutschland) C8949586
9. Pelagia Pirpiri des Konstantinos mit St.Nr. 048138801 & Personalausweisnummer AB 695449
10. Petros Panagiotopoulos des Athanasios mit St.Nr. 042912090 & Personalausweisnummer AI 154590

Folgendes angenommen, vereinbart, abgeschlossen und erklärt:

Laut der am 4.4.2016 verfassten Satzung gemeinnütziger bürgerlichen Rechtes Gesellschaft, wurde die gemeinnützige Gesellschaft mit dem Firmennamen „NAOMI – ÖKUMENISCHE WERKSTATT FÜR FLÜCHTLINGE IN THESSALONIKI“ gegründet, die im Handelsregister unter der Ha.R. Nr. 138557106000 eingetragen wurde, sesshaft in der Ptolemaion Straße Nr. 29A der Stadtgemeinde von Thessaloniki und mit deren Zweck die Leistung von Unterstützung, Bildung, Integration, menschlicher und sozialer Hilfe der Migranten, so wie die Pflege und Entwicklung friedlicher Mentalität für alle.

Das Gesellschaftskapital wurde im Betrag von 2.000,00 Euro festgelegt und wurde anteilmäßig von folgenden Personen eingezahlt:

1. Dorothee Vakalis St.Nr. 111807260 Pers.Aus.Nr. C4V65P2P3

2. Burkhart Sellin St.Nr.140805900 Pers.Aus.Nr. L3G14CK52
3. Elke Wollschläger St.Nr. 145984702 Pers.Aus.Nr. 553431860
4. Anne Marie Sellin Houdret St.Nr. 117630933 Pers.Aus.Nr. IK7DDD019
5. Auguste Maria Varvaressou Scheffner St.Nr. 108610045 Pers.Aus.Nr. 351603831
6. Karin Vavatzanidou St.Nr. 109777783 Pers.Aus.Nr. AE 679275
7. Marie Meihnsner Psychoudakis St.Nr. 156465237 Pers.Aus.Nr. L3NCH7W6H
8. Vasilios Psychoudakis St.Nr. 104406497 Pers.Aus.Nr. AE 165161
9. Ulrike Christidou St.Nr. 131509572 Pers.Aus.Nr. X 749204
10. Ingrid Krystalli ST.Nr 109754548 Pers.Aus.Nr. AB 715053
11. Ulf Möbius St.Nr 037400980 Pers.Aus.Nr. C8949586
12. Pelagia Pirpiri St.Nr. 048138801 Pers.Aus.Nr. AB 695449

Durch der vom 3.4.2018 Privatvereinbarung, ist Frau Karin Vavatzidou, ausgetreten und der neue Mitgliedspartner Herr Meinhard Lehofer eingetreten, neue Tätigkeiten (Modehandel, Zubehör usw.) im Sinne der Gesellschaftsziele wurden hinzugefügt und es wurde der neue Verwaltungsausschuss durch die Änderung der Abs. 3. und 14. der Satzung gewählt.

Durch die Entscheidung der allgemeinen Sondersitzung vom 17.11.2018 wurde folgendes entschieden:

1. Die Änderung des Abs 16 par. 2 in Bezug auf der gleichmäßigen Übernahme der Gesellschaftsanteile des verstorbenen oder auch des ausgeschlossenen, oder auch ausgetretenen Gesellschaftspartners von den übrigen Partnern.
2. Der Austritt (nach ihrem Antrag) der Gesellschaftspartnerin Ingrid Krystalli ST.Nr 109754548 Pers.Aus.Nr. AB 715053, der der von ihr zwecks ihrer Teilnahme am Gesellschaftskapital eingezahlter Betrag von 166,77 Euro zurückerstattet wurde.
3. Der Austritt (nach ihrem Antrag) der Gesellschaftspartnerin Ulrike Christidou St.Nr. 131509572 Pers.Aus.Nr. X 749204, die ihren Anteil der 166,67 Euro verzichtend auf jeden Anspruch an die übrigen Gesellschaftspartner gleichmäßig übertragen.
4. Der Eintritt von Petros Panagiotopoulos des Athanasiou mit St.Nr. 042912090 & Personalausweisnummer AI 154590, als neuen Gesellschaftspartner, der den Betrag von 166,67 Euro eingezahlt zwecks Teilnahme am Gesellschaftskapital.
5. Die Streichung wegen Todes des Gesellschaftspartners Burkhart Sellin des Wilhelm und die gleichmäßige Übernahme von den übrigen Mitgliedern des Gesellschaftsanteils von 166,67 Euro, durch Änderung des Art. 17 der Satzung.
6. Der Wechsel des Sekretärs des Verwaltungsausschusses durch Änderung des Art. <14 , Thema: VERWALTUNGS AUSSCHUSS, par. 2>.

Heute mit diesem Dokument, wurde der neue Verwaltungsausschuss gewählt, wurde die Amtszeitdauer des Verwaltungsausschusses von 2 zu 3 Jahren geändert und es wurde entschieden dass die Wiederwahl der gleichen Person im Amt des Vorsitzenden, ohne irgendeiner Zeitbeschränkung erlaubt ist und zuletzt wurde der Satzungsartikel 14. geändert.

Daraufhin wurde mit dem Vorhandenen die Kodierung der Satzung durchgeführt, die wie folgt gilt:

KODIERUNG DER SATZUNG

ARTIKEL 1

GRÜNDUNG – FIRMENNAME

Hiermit wird eine gemeinnützige geregelt von den Artikeln 741 ff des gr. ZGB Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes mit dem Firmennamen „NAOMI – Οικουμενικό Εργαστήριο Προσφύγων Θεσσαλονίκης“ gegründet. Für Beziehungen und die Korrespondenz der Gesellschaft mit Deutschland wird der ins Deutsche übersetzte Name “NAOMI – Ökumenische Werkstatt für Flüchtlinge“ benutzt, für die übrigen Länder wird allerdings der übersetzte in englischer Sprache Name “NAOMI Ecumenical Workshop for refugees“ benutzt.

ARTIKEL 2

SITZ - SIEGEL

1. Sitz der Gesellschaft ist die Stadt von Thessaloniki und konkret ein gemietetes Büro, in der Ptolemaion Str. 29A im 6sten Stock.
2. Der Siegel der Gesellschaft ist runder Form und enthält umlaufend innerhalb des Kreises den Gesellschaftsnamen und ihr Logo, das eine Taube über dem Buchstaben “I“ des Wortes „NAOMI“ darstellt.

ARTIKEL 3

ZWECK - TÄTIGKEITEN

Der Gesellschaftszweck ist interkulturell, ökumenisch, sozial und bildend. Er besteht, einerseits, im gegenseitigen Kennenlernen der religiösen, kulturellen und sprachlichen Elementen des Lebens der Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten und den Mitgliedern der Gesellschaft und allen anderen Beteiligten. Für diesen Zweck ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauen, als auch die Rücksicht auf der verschiedenen kulturellen und religiösen Lebensweise unter allen Teilnehmern erforderlich.

Andererseits, besteht der Gesellschaftszweck insbesondere in der Gewährleistung der sozialen Unterstützung und Betreuung der Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten, die sich in der Stadt und im Großraum von Thessaloniki oder auf der Durchreise sind

aufhalten. Die Gesellschaft verfolgt die Pflege und den Aufbau einer Friedenskultur für alle.

Insbesondere, besteht der Gesellschaftszweck darin:

1. Die Förderung des gegenseitigen Kennenlernens, des Vertrauens, und der Kooperation unter den Personen, die verschiedenen Kulturen und Religionen gehören, oder eine verschiedene Lebensweise führen, und all denen die an der Aktion NAOMI beteiligt sind, mit dem Ziel eines friedlichen Zusammenlebens der Menschen in Europa.
2. Gewährung sozialer Unterstützung und Beistand in Versorgungs und Unterkunftssachen der Flüchtlinge, Asylantragstellern und Migranten, während der Durchreise oder deren Integrationsverfahren. Dabei wird insbesondere für Familien mit Kindern, Alleinerziehende und weitere Personen die speziellen Schutz benötigen gesorgt.
3. Die Förderung des Erlernens von Fähigkeiten zur Herstellung von unter anderem Kleidung, Schmuck, Accessoires und handwerklichen bzw dekorativen Gegenständen sicherzustellen, zwecks einer mittelfristigen Ermöglichung einer selbständigen Produktion von den Flüchtlingen, Asylantragstellern und Migranten selber oder die Anstellung von einem Arbeitgeber, sowie auch zwecks Verkaufs der produzierten Waren, ohne Gewinn, in Geschäften der öffentlichen Fürsorge und Solidarität (zB Soziale Lebensmittelgeschäften)
4. Das gegenseitige Erlernen fremder Sprachen und anderen Fähigkeiten, wie das Erlernen der Nutzung von Computern, traditioneller Kunst, Handarbeit und anderes, mit dem Ziel der Förderung einer Integration in das Berufsleben und in eine selbständige Lebensweise.
5. Die besondere soziale Pflege und Förderung der weiblichen Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Migrantinnen, mit dem Ziel ihrer sozialen und Geschlechtsspezifischen Diskriminierung, Ausgrenzung und Ausbeutung.
6. Die Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen in Griechenland und im Ausland, sowie mit Privatunternehmen, Gemeinnützigen und Nichtregierungs-Organisationen (NGO's) mit dem Ziel gemeinsame Projekte und Aktivitäten für Flüchtlinge zu entwickeln, aber auch verbesserte Bedingungen für die Schaffung neuer Arbeitsstellen zu schaffen.
7. Die Kooperation mit anderen christlichen Kirchen im In- und Ausland, und besonders mit denen, die im Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf oder in der KEK (Konferenz europäischer Kirchen) vertreten sind, mit dem Ziel der Schaffung eines ökumenischen Geistes und der Bekämpfung der religiösen und jeder anderen Art von Diskriminierung. Die Gesellschaft ist bewusst auf den konziliaren Prozess, dem gemeinsamen Lernweg christlicher Kirchen zu Gerechtigkeit, Frieden und Vollständigkeit der Schöpfung konzentriert. Jede Form von Bekehrung, Rassismus und Fundamentalismus wird abgelehnt.
8. Es sind ebenso Interventionen bei öffentlichen Dienststellen und Behörden vorgesehen, sowie bei Institutionen in Griechenland und im Ausland für die

Förderung einer Gastfreundschaftsmentalität und der Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen in Europa.

9. Der Handel (Einzel und Großhandel) von Kleidung, Schuhen, Kleidungszubehör und dekorativen Artikeln.

ARTIKEL 4

BESONDERE MITTEL ZUR ERREICHUNG DER ZWECKE

Die Gesellschaft bezweckt die Verwirklichung deren Zwecke, insbesondere:

1. Mit dem kostenlosen Unterrichtsangebot und der Weitergabe von Fähigkeiten und Kenntnissen wie die Anfertigung von traditionellen Kunstwerken, Handarbeiten, Kleidung, Handwerken, die Computernutzung usw. Fremdsprachen, als auch interkulturellen und sozialen Fähigkeiten.
2. Mit dem Beitrag zur finanziellen, materiellen und immateriellen Unterstützung der Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten, für die teilweise oder im Ganzen Deckung ihrer Ernährungs- und Unterkunftsbedürfnisse, sowie für deren sozialen Integration.
3. Mit der Absicherung des Verkaufs der Handwerken, Handarbeiten und anderen Artefakten, die im Rahmen der Tätigkeiten der Gesellschaft angefertigt werden.
4. Mit den geeigneten Räumen, die zur Verfügung gestellt werden, für die Durchführung des Unterrichts und der Seminare, der Bildung, der Produktion, den Begegnungen und sonstigen Tätigkeiten der Gesellschaft.
5. Mit der Information und Aufklärung bezüglich der neuen Entwicklungen und Perspektiven, die von der Politik angeboten werden im Bezug zum Asyl und den Flüchtlingen in Griechenland und in Europa, so wie auch mit der Hilfeleistung während der Weiterleitung dieser Informationen an alle zuständige Behörden zwecks Anspruches ihrer Rechte.
6. Mit der Schaffung eines Netzwerkes mit gleichartigen und verwandten Gesellschaften, Organisationen, Stiftungen und Institutionen des In- und Auslandes zwecks Kooperation mit deren Trägern.
7. Mit dem Ergreifen von Öffentlichkeitsmaßnahmen zwecks Bekanntmachung der Ziele der Gesellschaft und der verbundenen Herausforderungen.
8. Mit dem systematischen Kontakt der Gesellschaft zu institutionellen Einrichtungen, Trägern und Verbänden, die im Flüchtlingsbereich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene tätig sind. Die Gesellschaft sucht insbesondere die Kooperation mit den kirchlichen Trägern.
9. Mit der Antragstellung bei jeder zuständigen Behörde von Anträgen zur Finanzierung und Übernahme von Programmen, die mit den Zielen der Gesellschaft verbunden sind und sich insbesondere auf die Angelegenheiten und Rechte der Flüchtlinge und der Asylbewerber beziehen.
10. Mit der Durchführung von Studien und Untersuchungen zu Fragen, in Bezug auf die Ziele der Gesellschaft und sind insbesondere verknüpft mit den Belangen der Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten.

11. Mit jedem anderen Mittel oder Tätigkeit, die, gemäß der bestimmenden Regelungen des Gesetzes oder der Satzung, zur Erreichung der Gesellschaftsziele beitragen und die Ausarbeitung und Ausführung nationaler, europäischer und internationaler Pläne oder Programmen christlicher Kirchen, die im Einklang mit dem Ziel der Gesellschaft sind.

ARTIKEL 5

DAUER

Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit festgelegt.

ARTIKEL 6

GEMEINNÜTZIGKEIT –RECHTSPERSÖNLICHKEIT DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist bürgerlichen Rechtes mit gemeinnützigem Charakter. Aus diesem Grund:

1. Werden die Ressourcen und jede Art von Einnahmen der Gesellschaft ausschließlich nur für die Erreichung ihrer Ziele bereitgestellt.
2. Ist keine Verteilung der Gewinne unter den Gesellschaftsmitgliedern möglich, sowohl während ihrer Tätigkeit, als auch während der Lösung der Gesellschaft. Die eventuell entstehenden finanziellen Überschüsse, in Folge der Gesellschaftstätigkeit, bleiben als Vermögen der Gesellschaft.

ARTIKEL 7

KAPITAL- FINANZIELLE MITTEL

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf den Betrag von 2.000,00 Euro bestimmt, das anteilmäßig von den Gründern eingezahlt wurde.

Die Gesellschaftspartner haften in keiner Weise persönlich mit mehr als ihrer eingezahlten Gesellschaftseinlage gegenüber Dritten für Verpflichtungen, die als Folge von Gesellschaftsaktivitäten entstanden sind. Die individuellen Kreditgeber der Gesellschafter haben kein Anrecht auf das Gesellschaftsvermögen zuzugreifen.

2. Ressourcen der Gesellschaft sind:
 - a) Das obige Gründungskapital.
 - b) Die Geldleistungen, Beihilfen, Subventionen, Zuschüsse, Spenden von natürlichen Personen oder von griechischen, europäischen oder internationalen Organisationen, von sonstigen natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes in Griechenland und/ oder im Ausland, des griechischen Staates oder von Trägern der kommunalen Selbstverwaltung aller Ebenen, sowie Erbschaften, Vermächtnisse, Spenden, Gelder, jeder natürlichen oder juristischen Person griechischer oder ausländischer Träger.
 - c) Jede Einnahme aus ihrer Aktivität für die Erreichung ihrer Ziele und besonders aus dem Verkauf der hergestellten Handarbeiten, Konstruktionen und

Kunstwerken oder von der Teilnahme an nationalen oder europäischen oder internationalen Programmen, die mit den Zielen der Gesellschaft kompatibel sind.

- d) Etwaige andere regelmäßige oder/und einmalige eingehende in die Gesellschaft Zahlung, sowie auch eventuelle Zinsen aus Einlagen bei Bank- und Kreditinstitutionen.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens ein Bankkonto in einer anerkannten in Griechenland Bank zu führen. Außerdem können entsprechende Konten im Ausland geführt werden.
4. Um Grundvermögen (Immobilien) zu erwerben, ist immer ein Beschluss der Vollversammlung notwendig. Was aber deren Nutznießung betrifft, kann diese auf keinem Fall durch Beteiligung an einem Kommerziellen Unternehmen entstehen.

ARTIKEL 8

MITGLIEDSCHAFT

1. Gesellschaftsmitglied kann auf Antrag und gemäß der Bestimmungen dieser Satzung jede natürliche Person, griechischer Staatsbürger, Staatsbürger der EU oder Staatsbürger eines dritten Staates, sowie jede juristische Person, aber auch Vereinigungen von Personen sesshaft in Griechenland oder im Ausland, deren Aktivitäten allerdings nicht gegen die Gesellschaftsziele stoßt, eingetragen werden.
2. Zuständig für die Registrierung neuer Mitglieder ist die Generalversammlung, die mit absoluter Mehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder (1/2 +1) entscheidet.

ARTIKEL 9

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRAG EHRENMITGLIEDER

Durch Beschluss der Vollversammlung können Personen als Ehrenmitglieder ernannt werden, die griechischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit sind und den Bereichen dienen, relevant zu den Gesellschaftszielen sind, entweder mit ihrem Beitrag zur erfolgreichen Erfüllung der Gesellschaftsziele oder indem sie ihre Dienste anbieten, oder durch finanzieller Unterstützung. Darüber hinaus kann die Vollversammlung als Ehrenmitglieder auch Personen ernennen, die sich durch ihr Engagement im Sinne der Ziele der Gesellschaft ausgezeichnet haben.

ARTIKEL 10

MITGLIEDERRECHTE

1. Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft sind untereinander gleichberechtigt und haben das Recht:
 - (a) An den Vollversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, ihre Ansicht zu äußern, ihre Kritik auszudrücken und bei der Beschlussfassung abzustimmen.

- (b) Den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden, vorausgesetzt sie erfüllen die bestimmten in der Satzung Vorschriften.
 - (c) Über den ganzen Verlauf der Angelegenheiten der Gesellschaft informiert zu werden.
 - (d) Ihre Dienste der Gesellschaft gegen Entgelt anzubieten.
 - (e) Im allgemeinen, haben sie jedes Recht, das von den Bestimmungen der vorhandenen Satzung hervorgeht.
2. Die Ehrenmitglieder nehmen an den Aktivitäten der Gesellschaft teil, beteiligen sich an den ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlungen, haben dort das Mitspracherecht, aber nicht das Stimmungsrecht, und auch nicht das Recht zu wählen oder gewählt zu werden.

ARTIKEL 11

MITGLIEDERPFLICHTEN

Die Mitglieder der Gesellschaft sind dazu verpflichtet:

- (a) Sich an den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vorstands und der Vollversammlung zu halten.
- (b) Sich jede Mühe zu geben für die Unterstützung und Organisation der Gesellschaft und zur Erfüllung der Ziele der Gesellschaft beizutragen.
- (c) Die Übertragung des Gesellschaftsanteils an Dritte ist verboten.

ARTIKEL 12

AUSTRITT DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht auf seine Mitgliedeigenschaft zu verzichten und von der Gesellschaft auszutreten und zwar durch einer einfachen schriftlichen adressierten an den Vorstand Erklärung.

ARTIKEL 13

AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER

Falls ein Mitglied oder Ehrenmitglied gegen die Ziele der Gesellschaft und die Organbeschlüsse verstößt oder Handlungen, die das Ansehen der Gesellschaft herabsetzen, unternimmt, kann die Vollversammlung, nach einem mit absoluter Mitglieder Mehrheit gefassten Beschluss (1/2+1), dieses Mitglied ausschließen.

ARTIKEL 14

VERWALTUNG

Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind die Vollversammlung und der Vorstand.

VOLLVERSAMMLUNG

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und entscheidet über jede Frage die nicht der Zuständigkeit des Vorstands obliegt.
2. Die Vollversammlung ist zuständig:
 - (a) Alle drei (3) Jahre die Mitglieder des Vorstands zu wählen und seine Tätigkeit zu kontrollieren.
 - (b) Allgemeine Richtlinien und die Arbeitsweise der Gesellschaft festzulegen, stets unter dem Leitgedanken der Zielverfolgung, wie in der Satzung festgelegt wird.
 - (c) Zuschüsse, Subventionen, Gelder aus Leistungen und Spenden von öffentlichen und privaten Institutionen und Trägern aus dem In und/oder Ausland zu genehmigen, die nominal sein müssen, besonders bei den öffentlichen Trägern aus entsprechenden institutionalisierten Quellen stammen sollen.
 - (d) Über die Einstellung von Personal und Beratern für den Betrieb der Gesellschaft zu entscheiden und Rechte und Pflichten dieser Mitarbeiter sowie ihre Vergütung festzulegen.
 - (e) Über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden, sowie über jede andere Frage, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt wird.
3. Die ordentliche Vollversammlung wird durch den Vorstand alle sechs Monate einberufen und zwar, wenn dies möglich ist, in den Monaten September und März eines jeden Kalenderjahres. Eine außerordentliche Vollversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand als notwendig erachtet oder dies von 1/3 der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft beantragt wird.
4. Die Einberufung, die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung werden den Mitgliedern der Gesellschaft durch Ankündigungen und durch jedes andere geeignete Mittel (via Post, per Einschreiben, Telefax, Email oder andere elektronische Kommunikationsmittel) vom Vorstand bekanntgemacht und zwar mindestens fünfzehn (15) Tage vorher. In der Einladung der einzuberufenen Vollversammlung stehen die Tagesordnung, das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Durchführung sowie Einzelheiten der Wiederholung der Vollversammlung für den Fall, dass diese nicht beschlussfähig ist. Für die außerordentliche Vollversammlung gilt das gleiche Verfahren, es sei denn, dass es sich um eine Frage handelt, welche nach dem Ermessen des Vorstands äußerst dringend erscheint, dann gilt dafür keine Fristenregelung.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung 2/3 der Mitglieder anwesend sind und zur Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird, es sei denn, es geht um Fälle, bei denen Satzung anderes vorschreibt.
6. Die Teilnahme an der Vollversammlung wird entweder persönlich oder durch einer Online- Versammlung (unter Skype Anwendung bzw Telekonferenzen)

stattfinden und die Abstimmung wird durch Handzeichen geführt. Es werden Sitzungsprotokolle in einem Spezialordner geführt.

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt. Er besteht aus dem/ der Vorsitzenden / Geschäftsführer-in, dem/der Schriftführer-in, und dem /der Schatzmeister-in. Eine Wiederwahl der gleichen Person in das Amt des Vorsitzenden ist ohne irgendeiner Beschränkung gestattet. Die Vollversammlung kann je nach Bedarf weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen:
 - (a) Auskunft über alle Themen bezüglich des Betriebs und der Verwaltung der Gesellschaft der Vollversammlung in deren ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen.
 - (b) Die Angelegenheiten und das Vermögen der Gesellschaft zu führen und zu verwalten, über die Mittel der Gesellschaft zu verfügen und dies immer unter dem Leitgedanken der Interessen und der Erfüllung der Ziele der Gesellschaft.
 - (c) Beschlüsse zu Verwaltungsfragen und zu finanziellen oder juristischen, angehenden die Gesellschaft Fragen zu fassen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Vollversammlung stehen, sowie über die Führung eines Prozessen, und zwar im Namen der Gesellschaft zu entscheiden.
 - (d) Nach Vorschlag des/der Schatzmeister/in die Kosten zu genehmigen und über Käufe oder Lieferungen im Auftrag der Gesellschaft zu entscheiden.

Mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung vom 20. März 2020 ist die Zusammensetzung des Vorstandes, der seine Aufgaben – Amtspflichten vom 20. März 2020 bis zum 20 März 2023 erfüllen wird, wie folgt:

VORSITZENDER-VERWALTER: Dorothee Vakalis des Otto, Bewohner der Stadt Thessaloniki, Tsopela Straße Nr. 4 , PlZ 54621, St.Nr. 111807260 & Personalausweisnummer der Europäischen Union (Deutschland) C4V65P2P3

SCHRIFTFÜHRER: Petros Panagiotopoulos des Athanasios Bewohner der Stadt Thessaloniki, Nikitara Straße Nr. 15-17 mit St.Nr. 042912090 & Personalausweisnummer AI 154590

SCHATZMEISTER: Ulf Möbius des Ger, Bewohner der Stadt Thessaloniki, Agias Sofias Straße Nr. 12, mit St.Nr. 037400980 & Personalausweisnummer der Europäischen Union (Deutschland) C8949586.

VORSITZENDE/R - GESCHÄFTSFÜHRER/IN

1. Der/ Die Vorsitzende – Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft, indem er/sie im Namen der Gesellschaft unterschreibt, und zwar gegenüber jeder dritten natürlichen oder juristischen Person oder Körperschaft, öffentlichen Stellen, Verwaltungsbehörden, Gerichten, gerichtlich und außergerichtlich.
2. Für den Fall, dass der/die Vorsitzende – Geschäftsführer/in abwesend oder verhindert ist, wird dieser vom Schriftführer/in oder einer anderen Person vertreten, die vom Vorsitzenden– Geschäftsführer bevollmächtigt wurde und zwar durch Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift.

SCHRIFTFÜHRER

Der/ die Schriftführer /in beobachtet und überprüft die Gesellschaftsorgane, sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Führung der Versammlungsprotokolle des Vorstands, die Führung der Bücher und verwahrt das Siegel der Gesellschaft. Er/sie sorgt für die Erledigung der Korrespondenz und der Ankündigungen der Gesellschaft und ersetzt den / die Vorsitzende – Geschäftsführer /in, wenn er oder sie abwesend oder verhindert ist.

DER SCHATZMEISTER/ IN

1. Der/die Schatzmeister/in trägt die Verantwortung für die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens. Er verwaltet die Finanzen der Gesellschaft mit persönlicher Verantwortung und Haftung für etliche wirtschaftliche Unregelmäßigkeit.
2. Er/sie kassiert Geld von jeder natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, Körperschaft, Einrichtung oder öffentlichen Träger im Inland und /oder im Ausland, einschließlich der Staatskasse, Banken, Kreditinstitute, Anstalten usw. und stellt dafür Einnahmequittungen aus.
3. Er erledigt Zahlungen bis zum Betrag von 1.500 Euro. Für Ausgaben über 1.500 Euro bedarf es der Zustimmung des Vorstandes (siehe Art. 14 Vorstand).
4. Zahlt Geldsummen auf Konten ein, die die Gesellschaft in anerkannten Kreditinstituten (Bank) hält.
5. Er/Sie erledigt die gesamte Finanzbuchführung der Gesellschaft und trägt dabei die ausschließliche Verantwortung.
6. Die Vollversammlung kann die Leistung professioneller oder ehrenamtlicher Hilfen für den Kassenwart beschließen.

ARTIKEL 15

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt vom 1ten Januar und endet am 31sten Dezember jedes Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31sten Dezember 2016

ARTIKEL 16

SATZÄNDERUNG – AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Änderung der vorhandenen Satzung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung beschlossen, und die Auflösung wird mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder der Vollversammlung vorgenommen und zwar in den geregelten vom Gesetz Fällen.

Im Falle des Todes, des Ausschlusses oder Austritts eines Gesellschafters, wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, die gleichmäßig die Gesellschaftsanteile des verstorbenen oder auch des ausgeschlossenen, oder auch ausgetretenen Gesellschaftspartners übernehmen. Die Gesamtrechtsnachfolger der Gesellschaftspartner, haben kein Recht und werden auch kein Recht an das Vermögen der Gesellschaft erwerben.

Im Fall einer Auflösung und in Übereinstimmung mit dieser Satzung, wird die Gesellschaft gemäß den Vorschriften des Artikels 777 gr. Zivilgesetzbuch unter Liquidation gestellt. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung mit Mehrheit von 4/5 zur Verfügung gestellt, zwecks Verfolgung ähnlicher mit den Zielen der Gesellschaft Zwecke.

ARTIKEL 17

ALLGEMEINE VORSCHRIFT

Die Gründungsmitglieder der Gesellschaft, die die Anfangssatzung unterschrieben haben sind folgende:

1. Dorothee Vakalis
2. Burkhard Sellin
3. Elke Wollschläger
4. Anne Marie Sellin Houdret
5. Auguste Maria Scheffner -Varvaressou
6. Karin Vavatzanidou
7. Marie Meihnsner Psychoudakis
8. Vasilios Psychoudakis
9. Ulrike Christidou
10. Inkrint Krystalli
11. Ulf Möbius
12. Pelagia Pirpiri

Mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung des 17ten Novembers 2018 sind die neuen Mitglieder folgende:

1. Dorothee Vakalis des Otto mit St.Nr. 111807260 & Personalausweis Nr. der europäischen Union (Deutschland) C4V65P2P3
2. Elke Wollschläger des Ger mit St.Nr. 145984702 & Personalausweis Nr. der europäischen Union (Deutschland) 553431860

3. Anne Marie Sellin Houdret des Leon mit St.Nr. 117630933 & Personalausweis.Nr. der europäischen Union (Deutschland) IK7DDD019
4. Auguste Maria Varvaressou Scheffner des Rai mit St.Nr. 108610045 & Personalausweis.Nr. der europäischen Union (Deutschland) 351603831
5. Meinhard Lehofer des Gunther mit St.Nr. 172562479 & Personalausweisnummer der Europäischen Union P7866160
6. Marie Mehsner Psychoudakis des Ber mit St.Nr. 156465237 & Personalausweis.Nr. der europäischen Union (Deutschland) L3NCH7W6H
7. Vasilios Psychoudakis St.Nr. 104406497 & Personalausweis.Nr. der europäischen Union (Deutschland) AE 165161
8. Petros Panagiotopoulos des Athanasios mit St.Nr. 042912090 & Personalausweisnummer AI 154590
9. Ulf Möbius des Ger mit St.Nr. 037400980 & Personalausweisnummer der Europäischen Union (Deutschland) C8949586
10. Pelagia Pirpiri des Konstantinos mit St.Nr. 048138801 & Personalausweisnummer AB 695449

DIE VERTRAGSPARTNER

1. Dorothee Vakalis des Otto (Unterschrift)
2. Elke Wollschläger des Ger (Unterschrift)
3. Anne Marie Sellin Houdret des Leon (Unterschrift)
4. Auguste Maria Varvaressou Scheffner des Rai (Unterschrift)
5. Meinhard Lehofer des Gunther (Unterschrift)
6. Marie Mehsner Psychoudakis des Ber (Unterschrift)
7. Vasilios Psychoudakis des Asimaki (Unterschrift)
8. Ulf Möbius des Ger (Unterschrift)
9. Pelagia Pirpiri des Konstantinos (Unterschrift)
10. Petros Panagiotopoulos des Athanasios (Unterschrift)

Es folgt auf der letzten Seite des Dokuments unlesbarer Stempel der unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen und runder Siegel der Hellenischen Republik – Finanzamt von Thessaloniki, sowie Unterschrift der Beamtin Amanatidou Martha. A/A 441/2018.

Dieser Text ist eine genaue Übersetzung der beiliegenden Urkunde. Er hat volle Gültigkeit vor jeder richterlichen oder anderen Behörde. Ich bestätige, dass ich die Befugnis habe das beiliegende Dokument zu beglaubigen und zu übersetzen. Beglaubigt und übersetzt in Übereinstimmung mit dem Artikel 36 Abs. 2b und c der Rechtsanwaltsverordnung (G.4194/2013).

Thessaloniki, 23.02.2022

Die Rechtsanwältin

